Betreff: **Kinderbildungs- und -betreuungsordnung 2025 / KiZe-Fischertratten**

Datum: 15. Juli 2025
Zahl: 2400/2025
(Bei Eingabe bitte Geschäftszahl anführen!)

KINDERBILDUNGS- UND -BETREUUNGSORDNUNG
für den Kindergarten und die Kindertagesstätte Fischertratten

Der Gemeinderat der Gemeinde Malta hat in seiner Sitzung am 4. Juli 2025, Zahl 2400/2025 beschlossen, gemäß § 14 des Kärntner Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes - K-KBBG, LBGl. Nr. 13/2011, zuletzt geändert durch LGBI. Nr. 96/2024 und § 14 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO 1998, LBGl. Nr. 66/1998, zuletzt geändert durch LGBI. Nr. 95/2024, folgende Kinderbildungs- und -betreuungsordnung beschlossen:

§ 1
Aufnahme

(1) Die Aufnahme erfolgt nach Maßgabe der freien Plätze. Kinder, welche sich im verpflichtenden Kindergartenjahr befinden, werden vorrangig in den Kindergarten aufgenommen.

(2) Voraussetzungen für die Aufnahme sind:
   a. das vollendete 1. Lebensjahr (Kindertagesstätte) bzw. 3. Lebensjahr (Kindergarten)
   b. die körperliche und geistige Eignung des Kindes
   c. die Anmeldung durch den Erziehungsberechtigten
   d. die Vorstellung des Kindes bei der Anmeldung
   e. die Vorlage der Geburtsurkunde, Meldebestätigung
   f. Vorhandene Befunde / Gutachten des Kindes, sowie allfälliger Impfzeugnisse
   g. die schriftliche Verpflichtung eines Erziehungsberechtigten, die Kinderbildungs- und -betreuungsordnung einzuhalten

(3) Die Anmeldungen werden jährlich im Monat Februar entgegengenommen. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Aufnahme erfolgt nach regionaler Zuständigkeit sowie nach sozialen und pädagogischen Kriterien. Bei der Reihung für die Aufnahme wird zudem folgendes berücksichtigt:
   a. Kinder aus der Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten und Gemeinde Malta im verpflichtenden Kindergartenjahr.
   b. Kinder aus der Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten und Gemeinde Malta deren alleinerziehender Elternteil berufstätig ist. Die Reihung erfolgt nach dem Geburtsdatum.

c. Kinder aus der Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten und Gemeinde Malta deren beide Eltern berufstätig sind und von denen bereits ein Geschwisterkind den Kindergarten bzw. die Kindertagesstätte im Ort besucht. Die Reihung erfolgt nach Geburtsdatum.
d. deren Eltern beide berufstätig sind. Die Reihung erfolgt nach Geburtsdatum.
e. Alter des Kindes (ältere Kinder vor jüngeren Kindern, verpflichtendes Kindergartenjahr)
f. Betreuungsbedarf (Berufstätigkeit der Erziehungsberechtigten)
g. Kinder aus anderen Gemeinden können aufgenommen werden, wenn es freie Plätze gibt und kein Kind mit Hauptwohnsitz aus der Stadtgemeinde Gmünd und Gemeinde Malta auf der Warteliste steht. Es ist erforderlich, dass Kinder mit Hauptwohnsitz außerhalb der Betreibergemeinden Malta und Gmünd, jedes Jahr im Anmeldemonat Feber erneut um einen Betreuungsplatz für das kommende Bildungsjahr ansuchen.

(4) In eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, die kein Förderkindergarten oder Förderhort ist, dürfen Kinder mit Behinderung zur Bildung, Erziehung und Betreuung aufgenommen werden, wenn die im Hinblick auf die Art der Behinderung erforderlichen räumlichen und personellen Voraussetzungen gegeben sind, und wenn zu erwarten ist, dass im Hinblick auf den Grad und die Art der Behinderung eine gemeinsame Betreuung möglich ist. (K-KBBG § 3)

(5) Bestehen Bedenken bezüglich der körperlichen oder geistigen Eignung des Kindes für den Besuch des Kindergartens, kann ein Gutachten von einem Arzt oder Psychologen verlangt werden.

§ 2
Bestimmungen für den Besuch

(1) Der Kindergartenbesuch hat regelmäßig zu erfolgen. Jedes Kind hat von einem Erziehungsberechtigten bis spätestens 08:30 Uhr in den Kindergarten gebracht zu werden. Die Erziehungsberechtigten haben für die pünktliche Übergabe sowie Abholung durch geeignete Personen in Sinne des Kärntner Jugendschutzgesetzes zu sorgen. Die Aufsichtspflicht im Betrieb beginnt mit der persönlichen Übergabe des Kindes an eine MitarbeiterIn des Kindergartens und endet durch die Übergabe an einen Erziehungsberechtigten oder an eine bevollmächtigte und schriftlich namhaft gemachte Person, die ihre Identität nachweisen kann oder den MitarbeiterInnen bekannt ist.

(2) Für den Schutz der Kinder auf dem Weg zum oder vom Kindergarten und für Vorkommnisse außerhalb der Betriebszeiten ist der Kindergarten **nicht** verantwortlich.

(3) Für Auskünfte und Beschwerden sind die KiZe-Leitung oder die von ihr zu bestimmenden Fachkräfte zuständig. Der Kindergarten darf nur mit Bewilligung und Begleitung der KiZe-Leitung oder den von ihr zu bestimmenden Fachkräften besichtigt werden.

(4) Das Kind ist entsprechend gepflegt und gekleidet in den Kindergarten zu bringen. Das Kind benötigt für den Besuch: ein Paar geschlossene Hausschuhe, Turnsachen, Wechselbekleidung. Hausschuhe sind deutlich lesbar mit dem Namen des Kindes zu versehen. Es ist ratsam, auch die anderen personenbezogenen Kleidungsstücke, usw. zu kennzeichnen.

(5) Geld, andere Wertgegenstände sowie elektronische Spielgeräte dürfen in den Kindergarten nicht mitgegeben werden. Kuscheltiere oder ähnliches dürfen jedoch mitgebracht werden. Für in Verlust geratene Gegenstände wird keine Haftung übernommen.

(6) Jede Erkrankung des Kindes oder ein sonstiges Fernbleiben ist der KiZe-Leitung unverzüglich bekannt zu geben (via KidsFox oder telefonisch). Nach Infektionskrankheiten darf der Besuch des Kindergartens aufgrund der Ansteckungsgefahr nur nach Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses wieder aufgenommen werden. Sollte Ihr Kind im Kindergarten erkranken, so werden Sie nach Verständigung durch die KiZe-Leitung bzw. Kindergartenpädagogin gebeten, ihr Kind persönlich oder durch geeignete Personen, so bald als möglich abzuholen.

(7) Kinder mit Läusebefall dürfen erst wieder in den Kindergarten, wenn sie nissen- und läusefrei sind. In jedem Fall wird eine ärztliche Bestätigung verlangt.

(8) Kinder, die sich über Mittag in Betreuung befinden, haben die Verpflegung (Mittagessen) in Anspruch zu nehmen.

(9) Erziehungsberechtigte sind verpflichtet bei Änderung von Anschrift, Telefonnummer, Berufstätigkeit etc. dies der Kindergartenleitung mitzuteilen.

(10) Die Aufsichtspflicht des Kindergartenpersonals erstreckt sich nur auf den internen Kindergartenbetrieb einschließlich der Ausflüge, Spaziergänge, Besichtigungen und Veranstaltungen. Außerhalb der festgesetzten Öffnungszeiten und auf den Wegen zum oder vom Kindergarten ist das Personal seiner Aufsichtspflicht enthoben. Bei Veranstaltungen, die gemeinsam mit den Eltern durchgeführt werden, obliegt die Aufsichtspflicht bei den anwesenden Erziehungsberechtigten für die eigenen Kinder.

(11) Grundsätzlich werden im Kindergarten keine Medikamente verabreicht. Sollte das Kind jedoch lebensnotwendige Medikamente benötigen, können diese verabreicht werden, wenn der KiZe-Leitung eine ärztliche Vorschreibung inklusive Dosierungsanweisung vorliegt.

(12) Während des Kindergartenjahres haben die Kinder mindestens **fünf Wochen**, davon durchgehend zumindest zwei Wochen, außerhalb der Einrichtung zu verbringen (K-KBBG § 15 Abs. 2)

(13) Bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung erstatten die Mitarbeiterinnen des KiZe-Fischertratten eine schriftliche Mitteilung an die Kinder- und Jugendhilfe.

Informationen zum verpflichtenden Kindergartenjahr

Der Kindergarten hat die Aufgabe, im verpflichtenden Kindergartenjahr durch entwicklungsgemäße Erziehung und Bildung die körperliche, seelische, geistige, sittliche und soziale Entwicklung im besonderen Maß zu fördern und nach erprobten Methoden der Kleinkindpädagogik die Erreichung der Schulfähigkeit zu unterstützen. Im Rahmen der Persönlichkeitsbildung ist jedes einzelne Kind als eigene Persönlichkeit in seiner Ganzheit anzunehmen, zu stärken und auf die Schule vorzubereiten. Seine Würde, Freude und Neugierde sind zu achten und zu fördern. Lernen hat unter Berücksichtigung der frühkindlichen Lernformen in einer für das Kind ganzheitlichen und spielerischen Art und Weise unter Vermeidung von starren Zeitstrukturen und schulartigen Unterrichtseinheiten zu erfolgen.

Der Kindergarten hat durch geeignete Maßnahmen einen harmonischen Übergang in die Schule anzustreben. Bei der Vorbereitung auf den Schuleintritt soll den Kindern durch gemeinsame Veranstaltungen mit der Schule, welche die Kinder voraussichtlich besuchen werden, ein Kennenlernen der Schule und der Lehrerinnen ermöglicht werden. Im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen Kindergarten und Schule, insbesondere im Bereich der Sprachentwicklung, kann auf ausgebildete Pädagoginnen aus dem Schulbereich zurückgegriffen werden. Diese haben gemeinsam mit den Elementarpädagoginnen ein individuelles Förderkonzept zu erarbeiten.“ (K-KBBG § 20)

Laut der Gesetzesnovellierung sind die Kinder für insgesamt 20 Stunden an mindestens 4 Tagen der Woche zum Kindergartenbesuch verpflichtet!

Die Besuchspflicht gilt nicht an den gemäß § 74 Abs. 4 des Kärntner Schulgesetztes schulfreien Tagen (§21 Abs. 1 K-KBBG). Das Fernbleiben vom Kindergarten während dieser Bildungszeit ist nur im Fall einer gerechtfertigten Verhinderung des Kindes zulässig (zB Erkrankung des Kindes oder Angehörigen, außergewöhnliche Ereignisse, urlaubsbedingte Abwesenheit bis zu einem Ausmaß von **5 Wochen**). Die Erziehungsberechtigten haben die Leiterin des Kindergartens von jeder Verhinderung des Kindes zu benachrichtigen Zuwiderhandeln kann von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe sanktioniert werden.
Für jene Kinder, die einen Kindergarten im Rahmen des verpflichtenden Kindergartenjahres besuchen, ist verpflichtend einmal jährlich ein Entwicklungsgespräch durchzuführen. (K-KBBG § 16a Abs. 3)

§ 3
Beiträge

(1) Für den Besuch des Kindergartens ist vom Erziehungsberechtigten ein Beitrag zu leisten. Seitens der Kärntner Landesregierung – Abteilung 6, wird die Bildung und Betreuung Ihres Kindes gefördert, wodurch für Sie Betreuungskosten entfallen.

(2) Folgende Beiträge sind zu leisten (Kindergarten):
   a) 20,00 € pauschal pro Monat für die Verpflegung/Jause (halbtägige Betreuung)
   b) 30,00 € pauschal pro Monat für die Verpflegung/Jause (ganztägige Betreuung)
   c) 75,00 € pauschal pro Monat für das Mittagessen (Essensbeitrag)
   d) 100,00 € pauschal pro Betreuungsjahr für diverse Materialbeitrag (Kreativbeitrag)

(3) Folgende Beiträge sind zu leisten (Kindertagesstätte):
   e) 15,00 € pauschal pro Monat für die Verpflegung/Jause (halbtägige Betreuung)
   f) 25,00 € pauschal pro Monat für die Verpflegung/Jause (ganztägige Betreuung)
   g) 60,00 € pauschal pro Monat für das Mittagessen (Essensbeitrag)
   h) 80,00 € pauschal pro Betreuungsjahr für diverse Materialbeitrag (Kreativbeitrag)

(4) Die angeführten Beträge sind inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von 10 % zu verstehen.

(5) Der Beitrag für das Mittagessen (Essensbeitrag) ist monatlich bis zum 15. eines jeden Monats zur Zahlung fällig. Der Essensbeitrag wird jährlich an den Verbraucherpreisindex der Statistik Austria VPI 2020 (Stand: Mai 2025) angepasst und wird immer auf volle Euro-Beträge aufgerundet.

(6) Die Beiträge für die Verpflegung/Jause und der Kreativbeitrag werden direkt im Kindergarten eingehoben.

(7) Ist ein Kind mehr als 2 Wochen pro Monat durchgehend wegen Erkrankung am Besuch verhindert, so wird der Essensbeitrag und der Beitrag für die Verpflegung (Jause) für diesen Monat nach Nachweis einer ärztlichen Bestätigung zur Hälfte ermäßigt; bei einer Erkrankung oder begründeten Fernbleiben von mehr als 3 Wochen pro Monat wird der Essensbeitrag und Beitrag für die Verpflegung (Jause) zur Gänze erlassen.

(8) Eine aliquote Abrechnung der Beiträge erfolgt ausschließlich für die Monate August und September.

Gemeinde Malta
Bankinstitut: Raiffeisenbank Lieser-Maltatal
IBAN: AT30 3946 4000 0190 0380
BIC: RZKTAT2K464

§ 4
Betriebs- und Öffnungszeiten

(1) Das jeweilige Kindergartenjahr beginnt am zweiten Montag im September eines Jahres und endet am 31. Juli des folgenden Kindergartenjahres. Kindergartenfreie Tage werden rechtzeitig bekannt gegeben. Der Kindergartenbetrieb bleibt folgend geschlossen:

- Weihnachtsferien und
- zwei Wochen durchgehend im August/September (2 Wochen vor dem Beginn des Kindergartenjahres) eines jeden Jahres

(2) Die Sommerbetreuung wird im August eines jeden Jahres festgesetzt. Während der Sommerbetreuung wird eine Kindergartengruppe (im Bedarfsfall auch ganztägig mit Mittagsbetreuung) fortgeführt.

(3) **Betriebs- und Öffnungszeiten Kindergarten**
Die Öffnungszeiten einer Gruppe werden wie folgt festgesetzt:

a) Montag bis Freitag von 07.30 Uhr bis 12.15 Uhr
HALBTAGESKINDERGARTEN OHNE MITTAGSBETREUUNG
Kommenszeit: von 07.30 Uhr bis 08.30 Uhr
Abholzeit: von 11.30 Uhr bis 12:15 Uhr

b) Montag bis Freitag von 07.30 Uhr bis 12.30 Uhr
HALBTAGESKINDERGARTEN MIT MITTAGSBETREUUNG (Mittagessen)
Kommenszeit: von 07.30 Uhr bis 08.30 Uhr
Abholzeit: von 12.15 Uhr bis 12:30 Uhr

c) Montag bis Freitag von 07.30 Uhr bis 13.30 Uhr
HALBTAGESKINDERGARTEN MIT MITTAGSBETREUUNG (Mittagessen)
Kommenszeit: von 07.30 Uhr bis 08.30 Uhr
Abholzeit: bis 13.30 Uhr

d) Montag bis Freitag von 07.30 Uhr bis 17.00 Uhr
GANZTAGESKINDERGARTEN MIT MITTAGSBETREUUNG (Mittagessen)
Kommenszeit: von 07.30 Uhr bis 08.30 Uhr
Abholzeit: von 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr

e) Betreuung Sammelgruppe (vor 07:30 Uhr) von 07.00 Uhr bis 07.30 Uhr

(4) **Betriebs- und Öffnungszeiten Kindertagesstätte**
Die Öffnungszeiten einer Gruppe werden wie folgt festgesetzt:

a) Kindertagesstätte Halbtags
Montag bis Freitag von 07.30 Uhr bis 12.00 Uhr
Kommenszeit: von 07.30 Uhr bis 08.30 Uhr
Abholzeit: von 11.30 Uhr bis 12.00 Uhr

b) Kindertagesstätte Halbtags mit Mittagsbetreuung (Mittagessen)
Montag bis Freitag von 07.30 Uhr bis 12.30 Uhr
Kommenszeit: von 07.30 Uhr bis 08.30 Uhr
Abholzeit: bis 12.30 Uhr

c) Kindertagesstätte Halbtags mit Mittagsbetreuung (Mittagessen)
Montag bis Freitag von 07.30 Uhr bis 13.30 Uhr
Kommenszeit: von 07.30 Uhr bis 08.30 Uhr
Abholzeit: bis 13.30 Uhr

d) Kindertagesstätte Ganztags mit Mittagsbetreuung (Mittagessen)
Montag bis Freitag von 07.30 Uhr bis 17.00 Uhr
Kommenszeit: von 07.30 Uhr bis 08.30 Uhr
Abholzeit: von 13.30 bis 17.00 Uhr

(5) Kindergartenfreie Tage bzw. Änderungen der Öffnungszeiten können vom Bürgermeister bei Vorliegen triftiger Gründe festgesetzt werden und werden rechtzeitig bekannt gegeben.

(6) Die Öffnungszeiten und weitere Schließtage in den Ferien (Sommerferien, Semesterferien, Winterferien, Osterferien und Herbstferien) sowie an den Fenstertagen werden entsprechend den durchgeführten Bedarfserhebungen rechtzeitig bekannt gegeben. Eine Sammelgruppe wird bei Bedarf ab dem 15. Kind eingerichtet.

(7) Der Besuch des Kindergartens in den Ferienzeiten ist nur dann möglich, wenn die Berufstätigkeit beider Erziehungsberechtigten oder des Alleinerziehenden nachweislich vorliegt.

(8) Ein Anspruch auf eines der genannten Betreuungsmodelle besteht nicht, sondern richtet sich nach Maßgabe der freien Plätze des gewünschten Betreuungsmodells.

(9) Der Kindergarten ist bis 17.00 Uhr geöffnet. Das Kind ist je nach gewähltem Betreuungsmodell (siehe oben Ganztagsgruppe, Halbtagsgruppe etc.) bis spätestens den hierfür vorgesehenen bzw. abgeänderten Zeiten abzuholen.

§ 5
Abmeldung bzw. Ummeldung durch die Erziehungsberechtigten

(1) Abmeldung vom Kindergartenbesuch (Kündigung)
Eine Abmeldung kann schriftlich zum 15. oder zum Ende eines jeden Monats erfolgen. Für die Abmeldung ist eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten. Besteht die gesetzlich geregelte Kindergartenpflicht, kann das Kind nicht abgemeldet werden, es sei denn, es liegt eine der Voraussetzungen gem. § 21 Abs. 2 K-KBBG, vor.

(2) Änderung von Betreuungszeiten und Verpflegung

Änderungen der Betreuungszeiten (siehe § 4, Abs. 3 & 4) sind nur nach Maßgabe verfügbarer Plätze möglich und können zum 15. eines jeden Monats, schriftlich vorgenommen werden. Eine Abmeldung vom Mittagessen ist ausschließlich beim Umstieg auf das Tarifmodell „Halbtags ohne Essen“ schriftlich zum 15. eines jeden Monats möglich.

§ 6
Ausschluss vom Kindergartenbesuch

(1) Im Sinne des § 14a K-KBBG ist die Gemeinde Malta berechtigt, im Einvernehmen mit der Leitung des Kindergartens und nach schriftlicher Mahnung an die Erziehungsberechtigten, ein Kind vom Besuch eines Kindergartens auszuschließen, wenn

a) aufgrund einer psychischen oder physischen Behinderung die Gefährdung anderer Kinder oder des Personals oder eine schwerwiegende Störung der Bildungsarbeit zu befürchten ist;
b) aufgrund anderer Gründe eine Gefährdung anderer Kinder oder des Personals oder eine schwerwiegende Störung der Bildungsarbeit zu befürchten ist;
c) die Erziehungsberechtigten den Informationspflichten hinsichtlich der Gesundheit des Kindes, insbesondere bei ansteckenden Krankheiten, wiederholt nicht nachkommen;
d) die Erziehungsberechtigten die Beiträge für Zusatzleistungen wiederholt, zumindest für zwei Monate, nicht bezahlen und der daraus resultierende Rückstand mindestens 100,00 beträgt.
e) Die Eltern bzw. die Erziehungsberechtigten den Essensbeitrag wiederholt nicht leisten

(2) Die Gemeinde Malta hat im Einvernehmen mit der Leitung des Kindergartens und nach schriftlicher Mahnung an die Erziehungsberechtigten aus den in § 6 Abs. 1) genannten Gründen das Kind befristet vom Besuch des Kindergartens auszuschließen, wenn im konkreten Fall davon auszugehen ist, dass die Ausschlussgründe nicht dauerhaft oder nachhaltig gegeben sind. Die Befristung kann maximal zwei Wochen betragen. Liegen nach Ablauf der Befristung die Ausschlussgründe weiterhin vor, ist das Kind wiederum befristet vom Besuch auszuschließen. Der wiederholte befristete Ausschluss ist zulässig, wenn jeweils mit Ablauf der Befristung die Ausschlussgründe weiterhin vorliegen, jedoch davon auszugehen ist, dass diese nicht dauerhaft oder nachhaltig gegeben sind.

(3) Im verpflichtenden Kindergartenjahr ist aus den in § 6 Abs. 1 lit. b und c genannten Gründen nur ein befristeter Ausschluss des Kindes vom Besuch des Kindergartens im Sinne des § 6 Abs. 2 und insgesamt höchstens im Ausmaß des zulässigen Fernbleibens gemäß § 23 K-KBBG zulässig. Der Gemeinde Malta steht aber im Falle des Ausschlusses eines Kindes vom Besuch des Kindergartens das Antragsrecht an die Landesregierung nach § 21 Abs. 3 K-KBBG zu.

§ 7
Kündigung und Änderung des Kinderbetreuungsvertrages durch die Gemeinde Malta

(1) Die Gemeinde Malta kann ihrerseits das Betreuungsverhältnis unter Einhaltung einer zweiwöchigen Kündigungsfrist jeweils zum 15. oder zum Ende eines jeden Monats kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Wichtige Gründe sind (neben den in § 6) insbesondere:

a. Unentschuldigte Abwesenheiten des Kindes trotz Abmahnung;
b. wiederholte nicht vertragsgemäße Einhaltung der vereinbarten Besuchszeiten (z.B. durch verspätete Abholung);
c. Nichtvorlage erforderlicher medizinischer, pädagogischer und psychologischer Gutachten, im Zuge der Anmeldung oder im Falle von Bedenken über die Eignung des Kindes für den Kindergartenbesuch;
d. Verletzung der Bestimmungen des Betreuungsvertrages oder der Kinderbildungs- und –betreuungsordnung;
e. bei strafrechtlichem, gewalttätigem, bedrohlichem oder gefährdendem Verhalten der Erziehungsberechtigten oder des Kindes gegen das Kindergartenpersonal, Mitarbeiter/innen der Gemeinde Malta, andere Kinder oder Erziehungsberechtigte;
f. bei Verhalten der Erziehungsberechtigten (u.a, Beleidigungen, Beschimpfungen und Herabwürdigungen etc.), dass trotz schriftlicher Abmahnung oder Aufforderung zur notwendigen umgehenden Verhaltensänderung, eine Zerrüttung der Geschäftsbeziehung und des erforderlichen Vertrauensverhältnisses zwischen Erziehungsberechtigten und dem Kindergartenpersonal zur Folge hat.

(2) Davon unberührt bleibt das beiderseitige Recht, bei Vorliegen besonders gravierender Gründe (insbesondere aus den unter § 6 Abs. 1, Lit. a. bis c. und § 7 Abs. 1 Lit. e. und f. oder bei Gefahr in Verzug, das Betreuungsverhältnis mit sofortiger Wirkung zu beenden.

(3) Für den Fall, dass sich die persönlichen oder beruflichen Verhältnisse des bzw. der Erziehungsberechtigten derart ändern, dass diese Änderung zu einer anderen Beurteilung bei der Vergabe eines Kindergartenplatzes gemäß den geltenden Aufnahmekriterien führen würde, ist die Gemeinde Malta berechtigt, einseitig das vereinbarte Betreuungsmodell zu ändern und das Betreuungsausmaß entsprechend zu reduzieren.

§ 8
Unfälle und Versicherung

(1) Trotz Aufsicht und kindgerechter Umgebung können Unfälle und Verletzungen auftreten. Für den Fall eines Unfalls oder der Verletzung eines Kindes erklären sich die

Erziehungsberechtigten ausdrücklich einverstanden, dass die pädagogischen Fachkräfte alle erforderlichen Erste-Hilfe-Maßnahmen einleiten.

(2) Die zum Kindergartenbesuch aufgenommenen Kinder sind gegen Unfall versichert.

§ 9
Sprachliche Gleichbehandlung

Soweit in der Kinderbildungs- und -betreuungsordnung personenbezogene Bezeichnungen oder Funktionsbezeichnungen nur in männlicher oder nur in weiblicher Form angeführt sind, beziehen sich diese auf alle Geschlechter in gleicher Weise.

§ 10
Ausflüge

Fallweise werden vom Kindergarten Ausflüge organisiert. Zusätzlich anfallende Kosten und Termine werden den Erziehungsberechtigten rechtzeitig bekanntgegeben.

§ 11
Inkrafttreten und Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung „Kinderbildungs- und -betreuungsordnung 2025 / KiZe-Fischertratten“ tritt mit **1. September 2025** in Kraft. Ihr liegt der Gemeinderatsbeschluss vom 4. Juli 2025 zugrunde.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung treten die Kinderbetreuungsordnung (KiZe – Kindergarten), Zahl 2401/2023 und die Kinderbetreuungsordnung (KiZe – Kindertagesstätte), Zahl: 2402/2023 des Gemeinderates der Gemeinde Malta vom 7. Juli 2023, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Mag. Klaus Rüscher

	Unterzeichner	Gemeinde Malta
	Datum/Zeit-UTC	2025-07-15T10:36:30+02:00
	Aussteller-Zertifikat	a-sign-corporate-07
	Serien-Nr.	540933192
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E- Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	
Prüfinformation	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter http://www.malta.gv.at/amtssignatur	